

Fragen

für den Monat August 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil IV *

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	5
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	8
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	9
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	17
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	22
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	23
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	28
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	31
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	33

* Teil I Drucksache 8/2068, Teil II Drucksache 8/2076, Teil III Drucksache 8/2083

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung auch der Meinung, daß die kubanische „Hilfe“ für afrikanische Staaten auf deren „Einladung“ hin zu begrüßen sei, während das Eingreifen Frankreichs und Belgiens in Zaire abgelehnt werden müsse, wie dies laut Pressemeldungen der stellvertretende Vorsitzende der Jungsozialisten, Michael Pape, geäußert haben soll?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 4. September

Die Äußerung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Jungsozialisten, wie sie von der Presse berichtet wird, entspricht nicht der Meinung der Bundesregierung.

Zum Eingreifen der französischen und belgischen Militäreinheiten in Zaire hat die Bundesregierung, wie Sie wissen, durch ihren Sprecher am 19. Mai d. J. erklärt, daß sie dieses als humanitäre Rettungsaktion begrüßt und als angemessen betrachtet.

Hinsichtlich der kubanischen Präsenz in Afrika berufen sich die afrikanischen Staaten auf ihr souveränes Recht, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Bundesregierung hat wiederholt die Sorge geäußert, daß dadurch neue Abhängigkeiten geschaffen werden könnten.

Die Afrikapolitik der Bundesregierung bemüht sich um eine Stärkung der Unabhängigkeit und Stabilität der afrikanischen Staaten durch eine verstärkte Zusammenarbeit im Geist der gleichberechtigten Partnerschaft.

2. Abgeordneter **Männing** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung das in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 29. Juli 1978 dargestellte Vorgehen Großbritanniens und Frankreichs im Zusammenhang mit einem von beiden Staaten unabhängig von Euratom angestrebten Separatlieferabkommen über Natururan mit Australien insbesondere unter Berücksichtigung der von der FAZ erwähnten Tatsache, daß beide Euratom-Staaten zuvor noch die Bemühungen der EG-Kommission, ein Verhandlungsmandat für Australien zu bekommen, ganz offensichtlich verzögert hatten?
3. Abgeordneter **Männing** (SPD) Welche Schritte wird die Bundesregierung im Fall eines Zutreffens des FAZ-Berichts in der Brüsseler Kommission oder auch bilateral unternehmen, um insbesondere den französischen EG-Partner im Hinblick auf die weiterhin bestehende Notwendigkeit einer gemeinsamen Uranimportpolitik der Gemeinschaft auf seine Verpflichtungen aus dem Euratom-Vertrag hinzuweisen, der die hier praktizierten Separatbemühungen nicht abdeckt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 4. September

Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß über die Rahmenbedingungen für Uranlieferungen von der EG-Kommission abschließend zu verhandeln ist. Dies ist in der Vergangenheit in den Fällen USA und Kanada geschehen; dieses Verfahren sollte auch im Falle Australien zur Anwendung kommen.

Nach der der Bundesregierung vorliegenden Unterrichtung kann davon ausgegangen werden, daß das Mandat für Verhandlungen der EG-Kommission mit Australien Anfang September in den zuständigen Gremien in Brüssel erörtert werden wird, so daß wir danach mit einer Mandatsverabschiedung durch den Ministerrat der EG rechnen können. Bei dieser Sachlage sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, zusätzliche Schritte zu unternehmen.

4. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung in Wahrnehmung des diplomatisch-konsularischen Schutzes für deutsche Staatsangehörige und in Verteidigung des durch den politischen Menschenrechtspakt gewährleisteten Menschenrechts des guten Rufs für Unbescholtene entsprechende Schritte bei den zuständigen jugoslawischen Behörden unternommen, um die Falschmeldungen, falschen Behauptungen und beleidigenden Äußerungen auch seitens offizieller jugoslawischer Stellen gegen Kardinal Dr. Josef Höffner, den Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz, zu korrigieren, so wie dies bei vergleichbaren Falschmeldungen in der sowjetischen Presse zugunsten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow in der UdSSR erfolgte?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 4. September

Die von Ihnen erwähnten Äußerungen jugoslawischer Stellen über Kardinal Dr. Josef Höffner sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Im übrigen verweise ich auf meine Mündliche Antwort auf Ihre Frage in der Fragestunde vom 8. Juni 1978.

5. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung im Durchführungsabkommen zum Kulturaustausch mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik das Verbot jeder Diskriminierung der Sudetendeutschen Landsmannschaft und der Sudetendeutschen aus Gründen der nationalen und politischen Herkunft und Überzeugung im Sinne der nach Artikel 2 des politischen Menschenrechtspakts für alle Vertragsstaaten bestehenden Rechtsverpflichtungen ausdrücklich gewährleisten, nachdem die tschechoslowakische offizielle Presse bereits jetzt die Ausschließung der Sudetendeutschen Landsmannschaft zur Bedingung macht, und wie wird sie diese Gewährleistung im Durchführungsabkommen mit zwischenstaatlicher Wirksamkeit verankern?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 5. September

Artikel 12 des deutsch-tschechoslowakischen Kulturabkommens sieht eine Gemischte Kommission vor, die u. a. Durchführungsprogramme zu diesem Abkommen erarbeiten soll. In diesen Durchführungsprogrammen werden die einzelnen Austauschvorhaben aufgeführt, deren Durchführung vereinbart wird.

Wie die Bundesregierung bereits mehrfach ausgeführt hat, geht bei einem Kulturabkommen jede Seite davon aus, daß einzelne Gruppen des anderen Landes nicht vom Kulturaustausch ausgeschlossen bleiben. Das gilt selbstverständlich auch für die Durchführungsprogramme zum

Kulturabkommen. Die Artikel des deutsch-tschechoslowakischen Kulturabkommens tragen dieser Auffassung Rechnung.

Die Bundesregierung erwartet daher, daß auch die Sudetendeutschen am Kulturaustausch teilnehmen können.

6. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Zu welchem Ergebnis führte die von der Bundesregierung am 21. Februar 1978 nach Erörterung mit den Westmächten zugesagte Bewertung der größtenteils unveröffentlichten Noten und Erklärungen der Sowjetunion und der DDR in der amtlichen, gemeinsam vom Außenministerium der Sowjetunion und der DDR herausgegebenen Dokumentensammlung zu angeblichen Verletzungen des Viermächteabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland (wobei die DDR nicht Signatarmacht ist)?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 12. September

Die Bundesregierung hat ihre Bewertung der von der Sowjetunion und der DDR gemeinsam herausgegebenen Dokumentation zum Viermächteabkommen in der Sitzung des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen am 19. April 1978 vorgetragen.

Aus diesen Ausführungen ist folgendes hervorzuheben: Die Herausgabe der Dokumentation ist im Gesamtzusammenhang des Bemühens der Sowjetunion und der DDR zu sehen, dem östlichen Rechtsstandpunkt in berlinpolitischen Fragen international Geltung zu verschaffen. Es gibt eine Reihe von Gesichtspunkten, unter denen an der Dokumentation Kritik zu üben ist; dies gilt vor allem für den irreführenden Titel „das Vierseitige Abkommen über Westberlin“, für die Inanspruchnahme einer besonderen Kompetenz für die Auslegung des Viermächteabkommens seitens der DDR und für die Veröffentlichung vertraulicher Noten und Mitteilungen der Drei Mächte und der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings sollte die politische Bedeutung der Dokumentation nicht überschätzt werden. Wer die Dokumentation aufmerksam liest wird feststellen, daß die sehr pauschalen Vorwürfe der Sowjetunion und der DDR von den Drei Mächten regelmäßig mit detaillierter Begründung zurückgewiesen worden sind. Die Dokumentation erweist — trotz der unausgewogenen Darstellung der Argumente beider Seiten — die Unhaltbarkeit des Standpunktes der Sowjetunion nach dem Abschluß des Viermächteabkommens unter dem Titel „Die Berlinregelung. Das Viermächteabkommen über Berlin und die ergänzenden Vereinbarungen“ neben den Vertragstexten einen Bericht über die Vor- und Verhandlungsgeschichte sowie Erläuterungen zu Inhalt und Bedeutung des Abkommens herausgegeben. Die Sowjetunion und die DDR haben demnach in der Darstellung ihrer Rechtsauffassung lediglich nachgeholt, was von unserer Seite bereits vorliegt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die DDR versucht, durch die Verbreitung der Dokumentation Regierungen dritter Staaten sowie die Sekretariate internationaler Organisationen in Sachen ihres berlinpolitischen Standpunkts zu beeinflussen, wobei sie ihr Mitspracherecht bei allen Fragen der Anwendung des Viermächteabkommens, insbesondere durch den Verweis auf die Dokumentation abzustützen versucht. Die Auslandsvertretungen sind darüber unterrichtet und angewiesen, demgegenüber unseren berlinpolitischen Standpunkt in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen.

7. Abgeordneter
Dr. Schmitt-Vockenhausen
(SPD)
- Wie steht die Bundesregierung dem Wunsch der Regierung der Volksrepublik China gegenüber, jungen Chinesen die Möglichkeit zu geben, an deutschen Universitäten zu studieren, und welche Möglichkeiten sieht sie gegebenenfalls, im Einvernehmen mit den Ländern sicherzustellen, daß dieser Wunsch realisiert werden kann?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 12. September**

Die Bundesregierung steht dem Wunsch der Regierung der Volksrepublik China, etwa 500 chinesischen Studenten und Jungwissenschaftlern das Studium an deutschen Hochschulen zu ermöglichen, grundsätzlich positiv gegenüber, erkennt dabei aber nicht, daß die mit dem Studium der Chinesen verbundenen Fragen, die fast ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer und der Hochschulen fallen, noch einer eingehenden Klärung bedürfen.

Das Auswärtige Amt hat deshalb am 10. August 1978 die beteiligten Ressorts und Institutionen zu einem ersten Informationsgespräch eingeladen, an dem insbesondere auch Vertreter der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz teilnahmen. Als Ergebnis des Gesprächs kann festgehalten werden, daß sich alle Beteiligten über die politische und kulturpolitische Bedeutung des Vorhabens im klaren waren und darin übereinstimmten, daß alles in unseren Kräften stehende getan werden sollte, um die Aufnahme der chinesischen Studenten und Jungwissenschaftler an deutschen Hochschulen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Ein noch zu lösendes Problem ist die Hochschulzulassung der chinesischen Studenten. Hier sollte für das Projekt als ganzes nach Möglichkeit eine Sonderregelung gefunden werden. Der Bundesminister des Auswärtigen hat sich deshalb an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz mit der Bitte gewandt, das Projekt recht bald mit den Kultus- und Wissenschaftsministern und -senatoren zu erörtern und ihm unter politischen Gesichtspunkten zuzustimmen, damit eine möglichst kurzfristige Klärung der in dem Zuständigkeitsbereich der Kultusministerkonferenz liegenden Fragen herbeigeführt werden kann.

Ich darf Ihnen abschließend versichern, daß die Bundesregierung sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine baldige Realisierung des chinesischen Vorhabens bemüht.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordneter **Röhner** (CDU/CSU) Auf Grund welcher Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes sind private Unternehmen einschließlich der freien Berufe zur Erstellung von Statistiken, Übersichten, Nachweisbüchern und dergleichen verpflichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 8. September**

Für die Bundesstatistik besteht die zwingende Vorschrift, statistische Befragungen durch Gesetz oder Verordnung anzuordnen (§ 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953). Entsprechend dieser grundsätzlichen Regelung enthält jede einzelne statistische Rechtsvorschrift Bestimmungen über die Verpflichtung zur Auskunfterteilung, den Kreis der zu befragenden Personen oder Betriebe und über die Art der Durchführung der Statistik (Totalerhebungen, Stichproben u. ä.). Im Bundesbereich bestehen zur Zeit rund 90 statistische Rechtsvorschriften.

Ich bin gern bereit, falls Sie dies wünschen, Ihnen eine entsprechende Sammlung übersenden zu lassen. Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 12. März 1975 hat die Bundesregierung eine kritische Überprüfung aller bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bundesstatistik durchgeführt.

Das Bundeskabinett hat den Kürzungsvorschlägen und -empfehlungen am 17. Februar d. J. zugestimmt. Der von meinem Haus auf dieser Grundlage erarbeitete Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes

trägt den notwendigen Änderungen statistischer Gesetze und Verordnungen Rechnung und dürfte auch zu einer Entlastung der befragten Personen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten führen; der Entwurf wird in Kürze von der Bundesregierung eingebracht werden.

Zur Führung von Nachweisbüchern u. ä. werden Privatunternehmen und Angehörige der freien Berufe auf Grund der verschiedensten handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und anderen Vorschriften verpflichtet. Zusammenstellungen dieser je nach Wirtschaftsbereich und Sachverhalt sehr unterschiedlichen Vorschriften liegen mir nicht vor.

9. Abgeordneter Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen, mit der Erstellung der einzelnen Statistiken verbundenen Kosten je Unternehmen?
Röhner
(CDU/CSU)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 8. September

Die Bundesregierung hat gelegentlich verschiedener parlamentarischer Anfragen darauf hingewiesen, daß sie sich entsprechend der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II § 40 Abs. 2) auf die Angabe der Kosten beschränkt, die durch ein Gesetz — einschließlich der auch Statistiken begründenden Gesetze — voraussichtlich im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) entstehen (vgl. Antwort des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude auf die Mündlichen Fragen der Abgeordneten Vogt und Dr. Schwörer — 7. Wahlperiode — 223. Sitzung vom 18. Februar 1976, Stenographischer Bericht S. 15526; meine Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Carstens — 8. Wahlperiode Stenographischer Bericht über die 101. Sitzung vom 23. Juni 1978, S. 8068). Denn nur für den öffentlichen Bereich kann die Bundesregierung auf die für die Kostenberechnung erforderlichen Daten oder Angaben der öffentlichen Verwaltung zurückgreifen oder anhand von Erfahrungswerten Schätzungen vornehmen. Schon bei diesen Kostenrechnungen bestehen methodische Schwierigkeiten, z. B. bei der Personalkostenberechnung.

Für den Bereich außerhalb der öffentlichen Verwaltung liegen derartige Zugriffsmöglichkeiten nicht vor. Der in diesem Bereich zu erwartende Aufwand ließe sich allenfalls durch umfangreiche und aufwendige Erhebungen bei den Betroffenen ermitteln, ohne daß die Gewähr für hinreichend zuverlässige Ergebnisse bestünde. Der erhebliche Aufwand wäre nicht zu vertreten. Andererseits wird bei der Vorbereitung entsprechender Rechtsvorschriften durch Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände sichergestellt, daß deren Vorstellungen auch hinsichtlich der Folgekosten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Soweit Kostenangaben in Stellungnahmen von Verbänden oder anderen Institutionen erfolgen, beruhen sie regelmäßig auf relativ groben Schätzungen, so daß sie durch die Bundesregierung nicht übernommen werden können.

10. Abgeordneter Welche Studien sind der Bundesregierung bekannt, bzw. von ihr veranlaßt worden, die sich mit der Zunahme von Kohlendioxyd in der Atmosphäre beschäftigen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen dieses Anstiegs?
Dr. Ahrens
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 8. September**

Die Belastung der Atmosphäre durch Kohlendioxid (CO₂) stellt ein globales Problem dar, das demgemäß auch nur weltweit durch internationale Zusammenarbeit angegangen werden kann. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb an dem weltweiten Umweltmeßsystem im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), das die Früherkennung klimatischer Veränderungen zum Ziel hat.

Diese Beteiligung umfaßt die Einrichtung einer Meßstation im Ausland, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für UN-Organisationen und die Einbringung von Daten aus den Meßstationen des Umweltbundesamtes, die über dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Abständen von etwa 200 km eingerichtet sind.

Folgende Internationale Organisationen haben mit Beteiligung deutscher Experten auf Veranstaltungen bzw. in Studien Fragen behandelt, die sich direkt oder indirekt mit der Zunahme von Kohlendioxid in der Atmosphäre beschäftigen:

1. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft: Dahlemlkonferenzbericht über „global chemical cycles and their alternations by man“; Veranstaltung vom 15. bis 19. November 1976 in Berlin.
2. International Council of Scientific Unions/Scientific Committee on Problems of the Environment (ICSU/SCOPE): „Workshop on biogeochemical cycling of carbon“ vom 21. bis 26. März 1977 in Ratzeburg. Als ein Ergebnis dieser Veranstaltung wurde an der Universität Hamburg (Prof. Degens) ein von SCOPE/UNEP finanziertes Zentrum zur Erfassung des biogeochemischen Kohlenstoffkreislaufs eingerichtet.
3. US-Energy Research and Development Administration (ERDA): „Workshop on the global effects of carbon dioxide from fossil fuels“ vom 7. bis 11. März 1977 in Miami.
4. US-National Academy of Sciences (NAS): Studie „Energy and climate“ (Vorabdruck Juli 1977).
5. International Institute for Applied Systems Analysis/World Meteorological Organization (IIASA/WMO): „Workshop on carbon dioxide, climate and society“ vom 21. bis 24. Februar 1978 in Laxenburg/Österreich.
6. Umweltbundesamt: Konferenz über „Man's impact on climate“ vom 14. bis 16. Juni 1978 in Berlin.

Neben dieser internationalen Beteiligung hat das Umweltbundesamt Prof. Bach von der Universität Münster beauftragt, die „Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das Klima“ zu untersuchen. Diese Studie soll den in der Welt verfügbaren Kenntnisstand auf diesem Gebiet zusammenfassen und wird die Grundlage für weitere gezielte Forschungsaufträge bilden.

Der Kohlendioxidgehalt in der Atmosphäre hat seit Beginn der Industrialisierung um 1860 weltweit um ungefähr 13 v. H. auf zur Zeit 330 ppm zugenommen und steigt jährlich um etwa 0,7 bis 1 ppm. Der Anstieg ist größtenteils auf die Verwendung fossiler Brennstoffe und möglicherweise auch auf die Waldrodung und die landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführen. Zur Zeit sind die Kenntnisse über den globalen Kohlenstoffkreislauf, d. h. die komplizierten atmosphärischen-ozeanisch-biologischen Wechselwirkungen, noch sehr unsicher.

Die Erhöhung der atmosphärischen CO₂-Konzentration könnte durch eine Behinderung der Wärmeabstrahlung („Glashauseffekt“) zu einer globalen Erwärmung führen. Bis heute liegen allerdings wegen des relativ geringen atmosphärischen CO₂-Anstiegs noch keine signifikanten Anzeichen für eine Temperaturerhöhung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

11. Abgeordneter
Heyenn
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, die belegen, daß die Einbeziehung der Entwicklungsrisiken in die geplante EG-Regelung der Produzentenhaftung eine untragbare Belastung der Wirtschaftsunternehmen darstellen würde, und wird die Bundesregierung, wenn dies nicht der Fall ist, die Einführung einer verschuldensunabhängigen Produzentenhaftung unter Einschluß der Entwicklungsrisiken in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland vorantreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 12. September**

Als Haftung für Entwicklungsrisiken bezeichnet man üblicherweise das Entstehen für schadenstiftende Eigenschaften eines Produkts, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar waren, als das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Nach geltendem deutschen Recht haftet der Hersteller grundsätzlich nicht für das Entwicklungsrisiko, da eine Schadensersatzpflicht nach den allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts nur bei Verschulden eintritt. Für den Bereich der Arzneimittelschäden sieht das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 allerdings eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers vor, die auch das Entwicklungsrisiko einschließt.

Nach dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für eine Richtlinie zur Angleichung des Rechts der Produkthaftung (Drucksache 7/5812) soll der Hersteller einer fehlerhaften Ware allgemein ohne Rücksicht auf sein Verschulden für entstehende Schäden haften, wobei auch hier die Entwicklungsrisiken in die Haftung einbezogen sind. Gegen diese Regelung der Entwicklungsrisiken ist von einigen Wirtschaftsverbänden eingewandt worden, sie könne jedenfalls für kleine und mittlere Unternehmen zu schwer tragbaren Kostenmehrbelastungen und zu einer Hemmung der Innovationsbereitschaft führen. Zahlenmaterial, Schätzungen oder sonstige Daten hierzu sind von diesen Verbänden jedoch — trotz wiederholter Bitten der Bundesregierung — nicht vorgelegt worden. Die Versicherungswirtschaft schätzt, daß eine Neuregelung des Rechts der Produkthaftung auf der Grundlage des Richtlinienvorschlags zu einem Anstieg der Prämien für die Betriebshaftpflichtversicherungen um durchschnittlich 25 v. H. führen würde. Dies bedeute, daß sich die gegenwärtige durch durchschnittliche Belastung der Wirtschaft durch Haftpflichtprämien von knapp 0,7 Promille des Umsatzes etwa um 0,2 Promille auf insgesamt etwa 0,9 Promille des Umsatzes erhöhen würde. Auf die Haftung für Entwicklungsrisiken würde dabei weniger als ein Drittel der Mehrbelastung von 0,2 Promille des Umsatzes entfallen.

Die Bundesregierung wird sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Gemeinschaften dafür einsetzen, die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch fehlerhafte Ware verursacht werden, ohne Rücksicht auf ein Verschulden eintreten zu lassen. Diese Weiterentwicklung des geltenden Rechts erscheint bei den erheblichen Gefahren, die in der heutigen technisierten Welt von fehlerhaften Produkten ausgehen, erforderlich, um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Ob der Hersteller auch für Entwicklungsrisiken einstehen soll und wie seine Haftung im übrigen auszugestalten ist — beispielhaft zu nennen sind die Probleme der Haftung für Sachschäden, der Haftungshöchstgrenzen und der zeitlichen Befristung der Haftung —, wird Gegenstand gründlicher Erörterungen sein müssen; dabei wird die Bundesregierung auch darauf achten, daß die insgesamt entstehende Kostenmehrbelastung für alle Bereiche der Wirtschaft tragbar sein muß.

12. Abgeordneter
Heyenn
(SPD)
- Hält die Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften für notwendig, und wird sie sich für die Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte auch bei Barzahlung auf europäischer Ebene einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 13. September**

Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Drucksache 7/4078) ausgeführt hat, hält sie die Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte für wünschenswert. Inzwischen hat auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor etwa einem Jahr den Vorschlag einer „Richtlinie zum Schutz der Verbraucher bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden“, vorgelegt, der in seinen Grundzügen weitgehend mit der Bundesratsinitiative übereinstimmt. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig in einer unter deutschem Vorsitz tagenden Arbeitsgruppe des Rates beraten. Bei den Beratungen der Arbeitsgruppe bemüht sich die deutsche Delegation um eine Lösung, die bei gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Handelskreise dem Verbraucher bei Haustürgeschäften weitestmöglichen Schutz gewährt. In diesem Zusammenhang setzt sie sich auch für die Einführung eines Widerrufsrechts bei Bargeschäften an der Haustür ein.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

13. Abgeordneter
Immer
(Altenkirchen)
(SPD)
- Inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, kleine und mittlere Sportvereine steuerlich zu entlasten, damit ihre Defizite nicht zunehmend von den Kommunen übernommen werden müssen, wodurch andere ebenso wichtige Aufgaben der Jugendpflege zugunsten des Breitensports vernachlässigt werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September**

Sportvereine sind – mit Ausnahme der reinen Berufssportvereine – in der Regel als gemeinnützig anerkannt. Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

- Steuerfreiheit bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer,
- Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten (halben) Steuersatz bei der Umsatzsteuer,
- Befreiung von der Grundsteuer, der Erbschaftsteuer und – mit bestimmten landesrechtlichen Unterschieden – von der Grunderwerbsteuer,
- Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Diese Steuervergünstigungen führen dazu, daß die überwiegende Zahl der Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat. Damit genießt der Sport auf dem Gebiet des Steuerrechts eine besondere Vorzugstellung.

Die Steuervergünstigungen erstrecken sich allerdings grundsätzlich nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen Sportvereine sich am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen. Eine spürbare Erleichterung dieser Aktivitäten hat zwar die Körperschaftsteuerreform gebracht. Danach wird kleineren Körperschaften mit einem Jahreseinkommen bis zu 10 000 DM ein Körperschaftsteuerfreibetrag von 5 000 DM gewährt. Bei höherem Einkommen wird der Freibetrag schrittweise abgebaut und läuft bei einem Jahreseinkommen von 20 000 DM aus. Eine darüber hinausgehende Begünstigung der wirtschaftlichen Betätigung eines Vereins kann nach Auffassung der Bundesregierung aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Wettbewerbsneutralität aber nicht in Betracht kommen, weil die Vereine mit dieser wirtschaftlichen Betätigung in Wettbewerb mit den voll steuerpflichtigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft treten.

14. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Duisburg)
(CDU/CSU)

Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß es zu Engpässen in der Beförderung von Behinderten kommen kann, wenn diese selbst nicht autofahren, aber für den ihnen gehörenden Kraftwagen einen Kfz-Steuererlaß in Anspruch nehmen und sich die von ihnen gegenüber dem Finanzamt zur Führung des Kfz „im Rahmen der Haushaltsführung“ benannte Person durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Fahrerlaubnis für steuerbegünstigte Kraftwagen „im Rahmen der Haushaltsführung“ auch kurzzeitig auf Ersatzpersonen auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 5. September

Die von Ihnen erwähnte Bestimmung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) gilt nur für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und macht zu ihren Gunsten einen Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer auch dann möglich, wenn das Personenkraftfahrzeug des Schwerbehinderten im Rahmen seiner Haushaltsführung von seinem Ehegatten oder einem anderen dem Finanzamt benannten Angehörigen benutzt wird. Diese Bestimmung deckt Alleinfahrten der bezeichneten Personen. Sie hat für Fahrten, die unmittelbar oder mittelbar der Beförderung des Schwerbehinderten dienen, keine praktische Bedeutung, weil nach einer anderen Bestimmung des Gesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Steuererlaß auch dann gewährt werden kann, wenn zur Hilfeleistung des Behinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist. Diese Personen brauchen dem Finanzamt nicht benannt zu werden.

Die Bundesregierung ist hiernach der Auffassung, daß es zu den von Ihnen befürchteten Engpässen in der Beförderung von Behinderten nicht kommen kann. Für eine Erweiterung der Sonderregelung, die für Fahrten im Rahmen der Haushaltsführung eines Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes gilt, besteht deshalb auch kein zwingendes Bedürfnis.

15. Abgeordneter
Kittlmann
(CDU/CSU)

Welche konkrete Maßnahme hat die Bundesregierung inzwischen ergriffen, eine kontinuierliche Auftragsvergabe der Bundesunternehmen nach Berlin zu fördern, wie sie Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff bei der Tagung der Bundesunternehmen in Berlin angekündigt hatte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 8. September**

Bundesminister Matthöfer, auf dessen Einladung die jährlichen Treffen der Vorstände von Bundesbeteiligungen stattfinden, hat bei der in diesem Jahr in Berlin abgehaltenen Zusammenkunft am 30. Juni 1978 zur Bedeutung einer kontinuierlichen Auftragsvergabe des industriellen Bundesvermögens — wie im Bulletin vom 12. Juli 1978, Nr. 78 S. 737 nachzulesen — folgendes festgestellt:

„Herr Regierender Bürgermeister: Sie wissen, daß ich immer gern nach Berlin komme und mein Bestes tue, um meinen Beitrag zu leisten, die Lebens- und Leistungsfähigkeit dieser Stadt zu erhalten und zu stärken. Auch die industriellen Bundesunternehmen haben stets Verständnis für die wirtschaftlichen Sorgen dieser Stadt gehabt.

Sie kennen auch die Probleme, welche gerade für die Industrie im Strukturwandel vieler Branchen an angestammten und produktionsabhängigen Standorten entstanden sind. Bei der besonderen Struktur des Bundesvermögens wird das Gewicht auch künftig auf kontinuierlicher Auftragsvergabe nach Berlin liegen müssen. Deshalb freue ich mich auch ganz besonders, Ihnen zum Abschluß ein positives Ergebnis unserer jährlichen Umfrage mitteilen zu können:

Nachdem die Berlin-Aufträge der industriellen Bundesbeteiligungen 1975 bereits um rund 26 Prozent auf 278 und 1976 um weitere 13 Prozent auf 313 Millionen DM gesteigert werden konnten, ist auf diesem hohen Niveau 1977 eine weitere Zunahme auf 323 Millionen DM zu verzeichnen. Mir liegt daran, hier allen Beteiligten für ihre Unterstützung der Berlin-Politik der Bundesregierung zu danken und zu bitten, ihr Berlin-Bewußtsein weiterhin wachzuhalten.“

Die Berlin-Aufträge der industriellen Bundesbeteiligungen haben sich somit trotz schwieriger wirtschaftlicher Situationen von 1974 bis 1977 um 47 v. H. erhöht.

16. Abgeordneter **Kittelmann**
(CDU/CSU) In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, ihre laufende verbale Zusage, Bundesunternehmen in Berlin zu stärken und neue Aufgaben nach Berlin zu vergeben, im kommenden Haushaltsjahr in die Tat umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 8. September**

Im Rahmen der Beteiligungspolitik des Bundes, die allerdings — wie sie auch die CDU/CSU praktiziert hat — die unternehmerische Verantwortung der Vorstände der Bundesbeteiligungen wahrt, wird auch der bereits vorhandene umfangreiche Berliner Beteiligungsbesitz des Bundesvermögens weiter entwickelt.

Ich verweise auf meine Antwort vom 7. August 1978 auf die Frage Nr. 21 der Frau Kollegin Pieser (Drucksache 8/2039, S. 14 ff.), in der 33 Beteiligungen an Berliner Unternehmen mit 11 766 Beschäftigten aufgeführt sind.

Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG wird die Berliner Bau- und Bodenbank mit Sitz in Berlin, die seit 1961 keine bankgeschäftliche Tätigkeit mehr ausübt, neu beleben und in eine Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft umwandeln. Dem Unternehmen werden ab 1979 Liegenschaftsaufgaben im Interesse dieser Bank aus dem gesamten Bundesgebiet zugewiesen.

Ergänzend ist die Ihnen bekannte Unterstützung des Berliner DIAG-Konzerns zu erwähnen.

Für den kontinuierlichen Ausbau der in Berlin ansässigen Unternehmen Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung GmbH, Wissenschaftszentrum Berlin gemeinnützige Gesellschaft mbH und Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin GmbH, sind im Haushaltsjahr 1979 unter dem Aspekt der Förderung Berliner Forschungseinrichtungen weiterhin hohe Zuwendungen vorgesehen. Es ist darüber hinaus geplant, für das Wissenschaftszentrum ein neues Institutsgebäude in Berlin zu errichten. Dafür ist im Entwurf des Epl. 30 (Bundesminister für Forschung und Technologie) des Bundeshaushalts für 1979 ein erster Teilbetrag von ca. 5 Millionen DM vorgesehen. Von den voraussichtlichen Gesamtkosten von 24 Millionen DM wird der Bund 18 Millionen DM tragen.

Geplant ist auch der Bau einer „Synchrotron-Beschleuniger-Anlage“ in Berlin. Der Bund ist bereit, die gesamten Investitionskosten bis maximal 48 Millionen DM zu tragen, während Grundstück und Gästehaus von Berlin zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) hat für Baumaßnahmen in den Jahren 1967 bis 1975 ca. 66 Millionen DM aufgewendet, 1975 bis 1977 standen hierfür im Rahmen des Konjunkturprogramms weitere 2,5 Millionen DM zur Verfügung. Im Programm für Zukunftsinvestitionen 1977 bis 1980 sind für die BAM insgesamt ca. 41 Millionen DM (davon ca. 37 Millionen DM für Baumaßnahmen) bereitgestellt.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Haushalt der BAM für die Jahre 1978 bis 1982 insgesamt ca. 17,8 Millionen DM für Baumaßnahmen vorgesehen (unter anderem für ein vom Bund der BAM zur Verfügung gestelltes Erweiterungsgelände von ca. 24 000 m²).

Für das Institut Berlin der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sind aus dem Programm für Zukunftsinvestitionen ca. 6 Millionen DM vorgesehen (davon für Baumaßnahmen ca. 2 Millionen DM). Dem weiteren Ausbau des Instituts, zu dem sich die Bundesregierung gemäß Vertrag mit dem Berliner Senat vom 15. September 1953 verpflichtet hat, soll ein größeres Bauprogramm (zunächst bis 1982 ca. 6 Millionen DM) dienen, für das der PTB mit Wirkung vom 1. Mai 1978 ein in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenes Grundstück übergeben worden ist.

Die Deutsche Bundesbahn hat im Wirtschaftsplan 1979 trotz ihrer schwierigen Situation ein gegenüber 1978 unverändertes Volumen für Berlin-Aufträge – 200 Millionen DM – angesetzt.

Die Deutsche Bundespost vergibt zur Förderung der Wirtschaft in Berlin (West) einen erheblichen Anteil ihres jährlichen Auftragsvolumens für Lieferungen und Leistungen an Westberliner Unternehmen.

Sie ist bereits seit Jahren der größte öffentliche Auftraggeber der westberliner Wirtschaft. Die Aufträge an die westberliner Wirtschaft betragen

1975	1976	1977
779,4 Mio DM	788,2 Mio DM	790,3 Mio DM.

Diese Beträge entsprechen einem v. H.-Anteil am gesamten Auftragsvolumen der Deutschen Bundespost von 10,2 v. H., 10,9 v. H. und 11,1 v. H. Für 1978 wird mit einem geschätzten Auftragsvolumen von 793 Mio DM gerechnet. Es ist beabsichtigt, auch 1979 Aufträge in entsprechendem Umfang nach Berlin zu erteilen.

Die Deutsche Bundespost vergibt Forschungsaufträge und praktische Versuchsprojekte des Fernmeldetechnischen Zentralamtes nach Berlin. So werden z. B. zur Zeit die Versuche zur Erprobung von Glasfaserkabeln und der digitalen Nachrichtenübertragung in Berlin durchgeführt. Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, neue technologische Entwicklungen, d. h. Teilaufgaben aus dem Forschungsprogramm für technische Kommunikation, künftig vorzugsweise in Berlin durchführen zu lassen. Damit stellen sich auch für die Außenstelle Berlin des Forschungsinstituts der Deutschen Bundespost beim Fernmeldetechnischen Zentralamt neue Aufgaben.

17. Abgeordneter
Schmidhuber
(CDU/CSU) Gibt es Auffassungsunterschiede über die sektorale Strukturpolitik, wie sie in der Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 8/1607 zum Ausdruck kommt, einerseits und den Äußerungen des Bundesfinanzministers auf diesem Gebiet andererseits, und wie werden diese gegebenenfalls von der Bundesregierung beurteilt?
18. Abgeordneter
Schmidhuber
(CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, auf Grund der angekündigten neuen Schwerpunktaufgaben des Bundesfinanzministeriums, wie „Größenordnungs-Strukturpolitik“ und Ausbau der Prognosekapazität als Voraussetzung für staatliche Investitionslenkung, weitere Kompetenzverlagerungen vom Bundeswirtschaftsministerium zum Bundesfinanzministerium vorzunehmen, und der von Bundesminister Matthöfer angestrebten Erweiterung des Bundesfinanzministeriums organisatorisch und personell Rechnung zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 11. September**

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen über die sektorale Strukturpolitik in ihrer Regierungserklärung vom Dezember 1976, dem Jahreswirtschaftsbericht 1978 und zuletzt in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 8/1607) dargelegt. An der Haltung der Bundesregierung hat sich seitdem nichts geändert. Auffassungsunterschiede über die sektorale Strukturpolitik gibt es nicht.

Eine Kompetenzverlagerung für die Fragen der sektoralen Strukturpolitik innerhalb der Bundesregierung ist nicht beabsichtigt. Die Äußerungen von Bundesminister Matthöfer können auch so nicht verstanden werden. Sie verfolgen vielmehr das Ziel, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit stärker darauf zu lenken, daß sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit des Strukturwandels in unserem Land insbesondere auf Grund von tiefgreifenden Verschiebungen im Wechselkursgefüge, dem Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise, der teilweisen Beschleunigung des technologischen Fortschritts und Veränderung in der Nachfragestruktur verstärkt hat.

Deshalb wird es auch in Zukunft eine Hauptaufgabe der Wirtschafts- und Finanzpolitik sein, die strukturellen Anpassungsvorgänge in der Wirtschaft zu erleichtern und die dynamischen Kräfte eines breitgefächerten Innovationsprozesses freizusetzen, um somit gleichzeitig die Voraussetzungen für ein kräftiges Wirtschaftswachstum und eine Zunahme der Beschäftigung sicherzustellen.

Eine solche Politik des Staats kann nicht darauf verzichten, Investitionen in bestimmten Bereichen zu fördern. Die Freiheit der Unternehmen, über ihre Investitionen in eigener Verantwortung zu entscheiden, wird dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Das schließt allerdings nicht aus, daß es sich aus gewichtigen Gründen wie z. B. der Sicherung der Energieversorgung oder des Umweltschutzes als notwendig erweisen kann, besondere Bestimmungen für Investitionen von Unternehmen vorzusehen (vgl. Antwort zu Frage 22 der o. g. Drucksache 8/1607).

Einen besonderen Schwerpunkt wird die Bundesregierung auch darauf legen, möglichst günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß eine große Zahl wirtschaftlich leistungs- und wettbewerbsfähiger Unternehmen aller Größenordnungen zu möglichst gleichen Wettbewerbs-

bedingungen tätig sein kann. Diesem Ziel wird in Zukunft u. a. besonders Rechnung getragen durch die erhebliche Förderung der Existenzgründung, eine stärkere Begünstigung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Erleichterungen für Zusammenschlüsse und Kooperationen von kleinen und mittleren Unternehmen bei gleichzeitiger Verbesserung der Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen.

19. Abgeordneter **Lenders** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, im Hinblick auf die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen zur Energieeinsparung im privaten Wohnungsbereich auch den bundeseigenen Wohnungsbestand durch geeignete Energieeinsparmaßnahmen zu modernisieren, und wenn ja, welche Mittel hat die Bundesregierung dafür bereitgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 8. September

Der Bund ist Eigentümer von rund 50 000 Mietwohnungen, die zum weit überwiegenden Teil in den dreißiger Jahren und Anfang der fünfziger Jahre für die Unterbringung von Angehörigen der Wehrmacht bzw. der Stationierungstreitkräfte errichtet worden sind. Da die Wohnungen häufig nicht den derzeitigen Wohnansprüchen genügen bzw. genügen, wurde bereits ein wesentlicher Teil im Rahmen gezielter Modernisierungsprogramme seit dem Jahre 1971 mit einem Kostenaufwand von 227 Millionen DM den gestiegenen Wohnansprüchen angepaßt. In diesem Zusammenhang sind auch nach dem jeweiligen Stand der Technik energieeinsparende Maßnahmen durchgeführt worden, und zwar im wesentliche solche, die im § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 — BGBl. I S. 994) genannt sind.

Im Haushaltsjahr 1978 sind Ausgabemittel von 52 Millionen DM für die Modernisierung von Bundesmietwohnungen vorgesehen. Für die nachfolgenden Jahre sind weitere Modernisierungsmaßnahmen in Aussicht genommen. Hierfür werden insgesamt 321 Millionen DM an Ausgabemitteln benötigt. Bei den künftigen Modernisierungen wird der Durchführung energieeinsparender Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 ModEnG ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Der Umfang der auf energieeinsparende Maßnahmen entfallenden Ausgabemittel läßt sich allerdings mit vertretbarem Aufwand nicht von den sonstigen Modernisierungsaufwendungen abgrenzen. Ich darf daher um Verständnis dafür bitten, daß ich Ihnen nur den Gesamtrahmen der von mir geplanten Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 4 ModEnG mitteile.

20. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU) Trifft die im amerikanischen Kongreß vertretene Auffassung zu, der Rauschgiftschmuggel werde zunehmend über den Sowjetsektor Berlins abgewickelt, und was hat die Bundesregierung unternommen, um das illegale Verbringen über die Berliner Sektorengrenze ins Bundesgebiet wirklich zu unterbinden?
21. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU) Welche Schritte hat die Bundesregierung gegenüber den drei Schutzmächten unternommen, soweit deren Rechte bei der Kontrolle des Verbringens von Ost- nach West-Berlin berührt sind, und wie hat sich die Erfolgsquote bei der Fahndung im Verhältnis zur geschätzten verbrachten Menge des Schmuggelguts entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 8. September**

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen trifft die im amerikanischen Kongreß vertretene Auffassung nicht zu. Rauschgiftschmugel nach Berlin (West) über Berlin (Ost) oder den in der DDR gelegenen Flughafen Schönefeld ist trotz verstärkter Kontrollen an den Sektorenübergängen und auf allen in Berlin (West) gelegenen 180 U- und S-Bahnhöfen in den letzten zwei Jahren nur in folgendem Umfang festgestellt worden:

1976	1977	1978
6 900 g Cannabis	8 985 g Cannabis	200 g Cannabis
100 g Morphinbase	390 g Heroin	70 g Heroin.
907 g Heroin	193 Tbl. LSD	
26 g Kokain		
119 Tbl. LSD		

Zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels nach Berlin (West) sind vor allen die folgenden Maßnahmen getroffen worden:

- Personelle Verstärkung der Abfertigungsstelle „Mobile Zollkontrolle“ von 57 (Ende 1977) auf zur Zeit 81 Beamte. Diese Abfertigungsstelle hat vorwiegend die U- und S-Bahnhöfe zu überwachen.
- Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift Kriminalpolizei/Zollfahndungsdienst.
- Vermehrte Ausbildung von Zollhunden zu Rauschgiftspürhunden und deren Einsatz an allen Übergängen zur DDR und nach Berlin (Ost), außerdem gemeinsam mit der „Mobilen Zollkontrolle“ auch auf den U- und S-Bahnhöfen.
- Intensivierung der körperlichen Durchsuchung von Flugreisenden beiderlei Geschlechts bei der Grenzkontrollstelle Waltersdorfer-Chaussee (Übergang vom und zum Flughafen Schönefeld).

Die Berliner Zollverwaltung nützt den engen Kontakt mit den zuständigen Stellen der drei Schutzmächte, um das illegale Verbringen von Rauschgift von Ost- nach West-Berlin zu verhindern. Sie hat in jüngster Zeit erreicht, daß auch der S-Bahnbereich überwacht werden kann.

Der Umfang des Dunkelfelds bei Rauschgiftdelikten ist nicht bekannt. Auch nur annähernde Schätzungen sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht möglich.

22. Abgeordneter **Dr. Köhler (Duisburg)** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang seit 1969 Zahlungen, die auf Grund bilateraler Verträge aus der Bundesrepublik Deutschland an die Volksrepublik Polen geleistet wurden, über die Zentralbank der UdSSR abgewickelt worden sind?
23. Abgeordneter **Dr. Köhler (Duisburg)** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die Volksrepublik Polen dabei lediglich Rubelgutschriften erhielt, während die Zentralbank der UdSSR das Hartwährungsguthaben einbehält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 13. September**

Auf bilateralen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen beruhende Zahlungen an polnische Empfänger sind nicht unter Einschaltung der Zentralbank der UdSSR erfolgt.

24. Abgeordneter
Schreiber
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß Schäden, die ein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht schuldfähiges Kind anrichtet, nicht durch die Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt sind, sofern von Seiten der Eltern keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Lücke im Versicherungsrecht zu schließen, damit die Eltern beim Abschluß einer Privathaftpflichtversicherung davon ausgehen können, daß alle Schäden, die ihre Kinder anrichten, durch die Versicherung abgedeckt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 13. September**

Es trifft zu, daß Schäden, die ein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht schuldfähiges Kind anrichtet, von der privaten Haftpflichtversicherung der Eltern nur ersetzt werden, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Die Regelungen der Haftpflichtversicherung folgen damit voll der gesetzlichen Haftpflicht der Eltern und deren nicht schuldfähigen Kinder; mit anderen Worten: Die Versicherung deckt alle von den Kindern verursachten Schäden ab, für die das Gesetz eine Haftung vorsieht. Sie trägt auch die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Soweit das Gesetz eine Haftpflicht verneint, muß es dem Geschädigten überlassen bleiben, inwieweit er durch Abschluß von Versicherungen (beispielsweise Lebens-, Unfall-, Gebäude oder Hausratsversicherungen) den vom Gesetz zu seiner Verantwortungssphäre gerechneten Risiken des täglichen Lebens Rechnung tragen will.

Denkbar wäre allerdings, daß Eltern auch für Schäden Versicherungsschutz nehmen, zu deren Ersatz das Gesetz weder sie noch die Kinder verpflichtet. Sie müßten dann freilich bereit sein, hierfür auch entsprechende Prämien zu zahlen. Man sollte aber die Möglichkeiten dazu vorsichtig einschätzen. Ich werde jedoch — nicht zuletzt auch im Interesse der Geschädigten — die sich hieraus ergebenden Fragen unter Beteiligung der Versicherungswirtschaft prüfen und Sie zu gegebener Zeit über das Ergebnis benachrichtigen.

25. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Duldung oder möglicherweise Beteiligung von Behörden oder Firmen der DDR an dem kürzlich aufgedeckten umfangreichen Textilschmuggel aus sogenannten Billigländern über die DDR in die Bundesrepublik Deutschland unter Benutzung des Zonengrenzübergangs Rudolphstein, und welcher Schaden ist dem deutschen Fiskus bisher durch diese Straftaten zugefügt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 13. September**

Bei der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte in Hof/Saale sind mehrere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bezug von Textilerzeugnissen aus Nicht-EG-Ländern unter Mißbrauch des innerdeutschen Handels über die DDR anhängig. Mit der Durchführung der Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Hof mehrere Dienststellen des Zoll- und Steuerfahndungsdienstes beauftragt.

Bei der Durchsuchung der Geschäftsräume einer Lindauer Firma konnten unter anderem ca. 100 Verträge über Textillieferungen im Gesamtwert von rund 21 Millionen DM sichergestellt werden, die der Grenzkontrollstelle Rudolphstein und dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorgelegt worden waren, um den Ursprung in

Billigpreisländern zu verdecken. In der Buchführung des Beschuldigten fanden sich dagegen „Zweitverträge“ (für den gleichen Warenumfang) über den wahren Wert der Textilien von insgesamt nur 7 Millionen DM.

Vertragspartner der Lindauer Firma war auf DDR-Seite der AHB Textil-Commerz in Ost-Berlin. Es mehren sich die Anzeichen, daß die Verantwortlichen der DDR-Firma an den Manipulationen mitgewirkt haben.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen sind Abgaben (Zölle und Steuern) mindestens in Millionenhöhe verkürzt worden. Der Umfang der unter Mißbrauch des innerdeutschen Handels tatsächlich verbrachten Waren ist noch nicht zu übersehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

26. Abgeordneter Daubertshäuser (SPD) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um mittelständischen Betrieben die Erschließung von Auslandsmärkten zu erleichtern, insbesondere im Bereich der finanziellen Zuschüsse zur Exportberatung für Klein- und mittelständische Betriebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. September

Bei der Erschließung von Auslandsmärkten stehen kleine und mittlere Unternehmen häufig vor Schwierigkeiten, die sich vor allem aus einem Mangel an notwendigen Kenntnissen über die jeweiligen Marktverhältnisse und die Abwicklung von Exportgeschäften ergeben. Die Bundesregierung mißt deshalb der Förderung des Informations- und Beratungswesens im Zusammenhang mit Exportgeschäften besondere Bedeutung bei. Exportberatungen können bereits seit langem im Rahmen der allgemeinen Unternehmensberatungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen bezuschußt werden, wobei die Höhe des Zuschusses zwischen 75 v. H. und 25 v. H. der Beratungskosten gestaffelt ist und sich im Einzelfall nach dem Jahresumsatz des beratenden Unternehmens richtet. Um die Exportberatung noch stärker auszubauen, ist beabsichtigt, auch Beratungen durch deutsche Auslandshandelskammern in die Förderung einzubeziehen.

27. Abgeordneter Daubertshäuser (SPD) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Klein- und Mittelbetriebe im Exportgeschäft zu unterstützen, z. B. durch Erweiterung der Exportfinanzierung und der Exportkreditversicherung sowie durch Vereinfachung der Vergabemodalitäten bzw. umfassendere Information über deutsche Ausfuhrbestimmungen, ausländische Einfuhr-, Preis- und Devisenvorschriften und über geeignete Finanzierungsquellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. September

Zur Erleichterung der Information kleiner und mittlerer Unternehmen über Fragen des Auslandsgeschäfts hat das Bundeswirtschaftsministerium eine „Exportfibel“ herausgegeben, die allgemeine Hinweise für die Anbahnung und Abwicklung von Exportgeschäften sowie eine Darstellung der staatlichen Förderungsmaßnahmen enthält. In dieser Broschüre wird u. a. auch auf die bestehenden Informations- und Beratungsstellen hingewiesen, die Auskünfte über deutsche Ausfuhrbe-

stimmungen und ausländische Einfuhr-, Preis- und Devisenvorschriften erteilen können. Hierzu gehört insbesondere die Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln.

Die staatlichen Hilfen bei der Exportfinanzierung (d. h. der Plafond B der Ausfuhrkredit-GmbH und der ERP-Exportfonds der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Finanzierung von Ausfuhren in Entwicklungsländer) sehen eine – wenn auch nur geringfügige – Zinsverbilligung vor und stehen auch den kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Die hierfür bereitgestellten Mittel werden zur Zeit nicht ausgeschöpft, so daß eine Erweiterung nicht erforderlich ist.

Das wichtigste Instrument der Exportförderung des Bundes stellen die Ausfuhrbürgschaften dar. Der für das Jahr 1978 festgelegte Ermächtigungsrahmen in Höhe von 130 Milliarden DM entspricht nach den bisherigen Erfahrungen dem Bedarf der Exportwirtschaft. Entsprechend den gegenwärtigen binnenwirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Prioritäten ist die Bundesregierung bereit, den Rahmen des risikopolitisch noch Vertretbaren insbesondere dann voll auszuschöpfen, wenn durch die Realisierung des Ausfuhrgeschäfts Arbeitsplätze, vor allem im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, geschaffen oder erhalten werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Abgeordneter
Peters
(Poppenbüll)
(FDP)
- Wie steht die Bundesregierung zu der zuletzt in der Frankfurter Rundschau vom 5. August (s. Seite 15) vorgebrachten Kritik am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“, und welche Änderungen sind geplant?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 31. August

Die Bundesregierung steht konstruktiver Kritik positiv gegenüber. Sie hält die in der Frankfurter Rundschau vom 5. August 1978 vorgebrachte Kritik jedoch für unberechtigt.

Der 1961 ins Leben gerufene bundesweite Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ leistet heute einen Beitrag zu folgenden vier Zielsetzungen:

- zur Neuordnung des ländlichen Raumes,
- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt,
- zur Erhaltung und Pflege historisch wertvoller Bauten im öffentlichen und privaten Bereich sowie
- zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Lande.

Die Ausschreibungsrichtlinien des Bundes, die von den meisten Bundesländern unverändert oder nur leicht modifiziert übernommen werden, betonen ausdrücklich die Bewahrung des Gewachsenen. So heißt es u. a.: „Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten... bewußt zu gestalten und zu pflegen“. Innerhalb des Bewertungsschemas haben deshalb „Erhaltung und Pflege der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz sowie ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten“ ein besonderes Gewicht. Diese Zielsetzungen zeigen deutlich, daß der Wettbewerb die Bestrebungen besonders bewertet, das Erhaltenswerte zu erhalten, ohne die Dörfer andererseits vom zivilisatorischen Fortschritt auszuschließen.

Der Ablauf des Wettbewerbs, der 1979 auf Bundesebene zum 10. Mal durchgeführt wird, hat gezeigt, daß keine grundlegenden Änderungen nötig sind. Allerdings werden auch künftig die Ausschreibungsrichtlinien den laufenden Entwicklungen angepaßt werden müssen, so wie das in der Vergangenheit geschehen ist. Wesentlich indes bleibt die rechtzeitige und umfassende Beratung derer, die für das Bauen in den ländlichen Räumen verantwortlich sind, und zwar unter Einschluß des Bundes Deutscher Architekten sowie von Fachleuten des Denkmalschutzes und der Heimatpflege.

Der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ ist ein hervorragendes Instrument zur Motivierung des Bürgers, seinen eigenen Lebensraum aktiv mit zu gestalten. In über 30 000 Fällen haben sich Gemeinden oder Teile von Gemeinden bereits daran beteiligt. Dieser Wettbewerb fördert aber nicht nur die Leistungsbereitschaft des einzelnen; er regt vielmehr auch zum sozialen Handeln, zum Eintreten für die Sorgen und Nöte der Dorfbewohner an. So sind es die Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen und die Festigung des Zusammenhalts in den Dörfern, zu denen nicht zuletzt auch dieser Wettbewerb einen wertvollen Beitrag leistet.

29. Abgeordneter
Grunenberg
(SPD) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, kurzfristig die erst 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Regelungen der Danziger Fischereikonvention für die Ostsee von 1973 entweder direkt oder über die EG wieder wirksam werden zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 29. August

Die Ostsee-Fischereikonvention besteht auch nach der Errichtung von Fischereizonen weiter. Die Anrainerstaaten haben ihr Interesse bekundet, auch in Zukunft eng zusammenzuarbeiten. Bereits im September 1978 wird die Ostsee-Fischereikommission zusammentreten, um auch für das Jahr 1979 durch geeignete Maßnahmen, wie Festlegung von Gesamtfangmengen und Anpassung technischer Erhaltungsmaßnahmen, eine Überfischung der Ostsee zu verhindern, die letztlich allen Anrainerstaaten schaden würde. Da ein Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ostsee-Fischereikonvention bisher wegen des Widerstandes der Sowjetunion, Polens und der DDR nicht möglich war, werden Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland ihre Rechte als Mitglieder der Konvention ausüben, dies unter Beachtung der EG-Zuständigkeit für die Fischereipolitik und im engen Zusammenwirken mit der EG-Kommission.

Empfehlungen der Ostsee-Fischereikommission, die sich auf die inzwischen errichteten Fischereizonen beziehen, bedürfen der Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Anrainerstaaten. Nach Artikel III der Ostsee-Fischereikonvention darf in dieser Konvention nichts so ausgelegt werden, daß dadurch die Rechte, Ansprüche oder Auffassungen eines vertragschließenden Staates in bezug auf die Grenzen der Territorialgewässer und den Bereich der Fischereihoheit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht berührt werden. Der Zugang von Fischern fremder Nationalität zu einer Fischereizone setzt daher das Einverständnis des jeweiligen Anrainerstaates voraus. In den Fischereizonen Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschland bestehen allerdings gegenseitige Fangmöglichkeiten unmittelbar auf Grund von Gemeinschaftsrecht.

Mit Schweden konnte die Europäische Gemeinschaft für das Jahr 1978 gegenseitige Fangrechte vereinbaren; danach haben dänische und deutsche Fischer die Möglichkeit des Zugangs in die schwedische Fischereizone im Rahmen festgelegter Quoten. Eine entsprechende Vereinbarung mit Schweden kann auch für das Jahr 1979 erwartet werden. Die Europäische Gemeinschaft bemüht sich auch um Zugang

zu den Fischereizonen der Sowjetunion, Polens und der DDR in der Ostsee. Bei den Verhandlungen haben sich jedoch Schwierigkeiten bei einigen Grundsatzfragen ergeben (EG-Anerkennung, Geltungsbereichsklausel), die wegen der Haltung der genannten Länder zur Zeit nicht überwunden werden können.

30. Abgeordneter
Grunenberg
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, die Ostseefischer im Rahmen eines Struktursonderprogramms in die Lage zu versetzen, geeignete Fangfahrzeuge zu erwerben und damit an den EG-Quoten bzw. an den von der EG mit Drittländern ausgehandelten Fangquoten teilzuhaben?

Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 5. September

Die Bundesregierung hat — wie Ihnen bekannt — ein Sofortprogramm zur Anpassung der Fangkapazitäten beschlossen. Auf die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für bestimmte Sofortmaßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei vom 17. August 1978 (BANz Nr. 166 vom 5. September 1978) darf ich verweisen.

Vorgesehen sind Maßnahmen zur Neuausrichtung auf neue oder wenig genutzte Fischarten, Stilllegungsprämien sowie Abwrackprämien. Bei der Stilllegung sind bereits den Fischkutterbetrieben, denen über ihre Erzeugerorganisationen Fangquoten für die Ostsee zustehen, günstigere Bedingungen eingeräumt als dies nach den Vorschlägen der EG-Kommission vorgesehen ist.

Über diesen Rahmen des Sofortprogramms hinaus sind weitere Sondermaßnahmen zugunsten der Ostsee-Fischer nicht vorgesehen.

Gleichwohl werde ich aber Ihre Anregungen aufgreifen und prüfen, ob den betroffenen Ostsee-Fischern im Einzelfall bei Existenzgefährdung im Rahmen der bestehenden Richtlinien geholfen werden kann, wenn das jeweilige Projekt als besonders förderungswürdig erscheint.

31. Abgeordneter
Müller
(Schweinfurt)
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen, nach denen AKP-Staaten, die ihre Zuckerkontingente nicht ausschöpfen können, in der EG preiswerten C-Zucker einkaufen, diesen aus der EG exportieren, ihn anschließend wieder importieren und als teuren A-Zucker verkaufen und auf diese Weise große Gewinne einstreichen, und falls diese Meldungen zutreffen, was unternimmt die Bundesregierung, um dieses Verfahren abzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 4. September

Die Bundesregierung kennt keinen nachweisbaren Fall, auf den Sie Bezug nehmen. Dies trifft auch für die zuständigen Dienststellen der EG-Kommission in Brüssel zu.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß die EG Rübenweißzucker exportiert und Rohrrohrzucker importiert. Die Einfuhr von Rohrrohrzucker aus den AKP-Staaten im Rahmen des Zuckerprotokolls ist von der Vorlage beglaubigter Herkunftszeugnisse abhängig.

32. Abgeordneter
Paintner
(FDP) Welche Förderungsmöglichkeiten können die Land- und Forstwirtschaft und der Gartenbau auf Grund des am 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz in Anspruch nehmen?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 6. September**

I. Direktförderung

1. Nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) können Modernisierungs- sowie energiesparende Maßnahmen in Wohnungen durch Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften gefördert werden. Dabei spielt es für Landwirte keine Rolle, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Wohnteil oder um eine von den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden baulich getrenntes Wohnhaus handelt. Auch die steuerrechtliche Zurechnung zum Betriebsvermögen ist unerheblich.
2. Im einzelnen können auch Land- und Forstwirte für Maßnahmen im Wohnteil oder Wohnhaus die Förderung nach dem ModEnG auf folgende Weise in Anspruch nehmen:

a) Allgemeine Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Verbesserung des Wohnungszuschnitts, der sanitären Einrichtungen, der Heizungs- und Kochmöglichkeiten)

Hier wird in der Regel ein Zuschuß zum Kapitaleinstieg — und zwar über neun Jahre — gewährt, wobei die Obergrenze für förderungsfähige Modernisierungsmaßnahmen auf 25 000 DM festgelegt ist. Die öffentlichen Mittel fließen zur einen Hälfte in räumliche Förderungsschwerpunkte, die von den Ländern bestimmt werden, und zur anderen Hälfte in die übrigen Gebiete.

b) Energiesparende Maßnahmen

Die Förderung der Energieeinsparung kommt grundsätzlich allen Gebieten gleichmäßig zugute. Zonenrandgebiete besitzen allerdings — wie bei den allgemeinen Modernisierungsmaßnahmen — eine gewisse Präferenz. Bei energiesparenden Maßnahmen wird ein einmaliger Zuschuß von 25 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt. Diese müssen mindestens 4 000 DM je Gebäude ausmachen. Zugleich dürfen diese je Wohnung innerhalb von fünf Jahren 12 000 DM nicht überschreiten.

II. Steuervergünstigung

Durch das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz ist aber nicht nur die Direktförderung energiesparender Maßnahmen erweitert und mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von jährlich 585 Millionen DM ausgestattet worden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Bundesregierung ermächtigt, die Steuervergünstigung des § 82a EStDV wesentlich zu verbessern. Die Sonderabschreibung von jährlich 10 v. H. der Kosten von Modernisierungs- und energiesparenden Maßnahmen wird — nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung — für ab 1. Juli 1978 fertiggestellte Maßnahmen sowohl für Wohnungen, die zum Betriebsvermögen gehören (das ist bei Land- und Forstwirten die Regel) als auch für Wirtschaftsgebäude in Anspruch genommen werden können.

Bei Gewächshäusern kommt es darauf an, ob sie im Einzelfall steuerlich als Gebäude oder als Betriebsvorrichtung angesehen werden. Werden sie als Betriebsvorrichtung angesehen, entfällt eine Inanspruchnahme des § 82 a EStDV. Dafür genießen sie aber eine noch höhere Abschreibungsvergünstigung nach § 76 EStDV. Sind sie — nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder — als Gebäude anzusehen, dann kommen Absetzungen nach § 82 a EStDV für nach dem 30. Juni 1978 geschaffene Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme in Frage.

III. Kumulationsverbot

Sowohl für die Direktförderung als auch für die Steuervergünstigung gilt ein Kumulationsverbot, d. h. jede Maßnahme kann nur einmal

gefördert werden. Die Direktförderung einer bestimmten Maßnahme nach dem ModEnG schließt somit eine Förderung nach der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ oder über § 82 a EStDV aus und umgekehrt. Es ist jedoch möglich, für die eine Maßnahme eine Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe und für eine andere die Förderung nach dem ModEnG oder § 82 a EStDV in Anspruch zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

33. Abgeordnete
Frau Schleicher
(CDU/CSU)
- Welche Aussagen in dem Bericht und der Entschließung der Versammlung der Europäischen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1977 zur Gesundheitsgefährdung durch Asbest macht sich die Bundesregierung im einzelnen zu eigen, und zu welchen Aktivitäten geben ihr Bericht und Entschließung Anlaß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 8. September

Der Bericht und die Entschließung der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1977 zur Gesundheitsgefährdung durch Asbest enthält Aussagen, denen grundsätzlich zuzustimmen ist.

Nationale Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen sind in der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung vom 8. September 1975 sowie in der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ vom 1. April 1973 zu finden. Die Unfallverhütungsvorschrift enthält insbesondere Regelungen über Technische Staubschutzmaßnahmen, Atemschutz und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen; die Arbeitsstoffverordnung enthält überwiegend allgemeine Vorschriften über Asbest (z. B. Beschäftigungsverbote, Informationspflicht des Arbeitgebers). Im Rahmen von Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe ist ferner eine Grenzkonzentration für Asbest (Technische Richtkonzentration TRK) festgesetzt.

Gegenwärtig werden auf Grund des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommens Nr. 139 vom 24. Juni 1974 sowie der zugehörigen Empfehlung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkung verursachten Berufsgefahren Überlegungen für Schutzmaßnahmen gegen krebserzeugende Stoffe angestellt.

Der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehende Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe, dem u. a. Vertreter der Industrie, der Gewerkschaften, der Wissenschaft und der Arbeitsschutzbehörden angehören, hat bereits Vorschläge über derartige Vorschriften ausgearbeitet, die in die in Vorbereitung befindliche Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe sowie in die Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ aufgenommen werden sollen. Insbesondere sind Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Anwendungszwecke von Asbest vorgesehen. Dabei steht die Frage des Ersatzes von Asbest durch andere ungefährlichere Stoffe im Vordergrund, wobei die technologische Eignung der Ersatzstoffe sowie wirtschaftliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen sind; vom Bundesministerium für Forschung und Technologie werden entsprechende Forschungsvorhaben vorrangig unterstützt.

Parallel zu diesen Arbeiten hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1977 einen Richtlinien-Entwurf über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten Arten von Asbestfasern vorgelegt. Die Beratungen in Brüssel über diesen Richtlinien-Entwurf sind noch im Gange. Es ist ferner zu erwarten, daß die EG demnächst den Entwurf einer Richtlinie über Gesundheitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz gegen die Einwirkungen von Asbest vorlegt. Der Entwurf wird Regelungen über Grenzwerte, Alarmschwellenwerte, Meßstrategie und Beurteilung sowie arbeitsmedizinische Grundlagen enthalten. Bei der EG werden ferner zur Zeit Vorschriften über die Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe diskutiert.

Nach Erlaß der entsprechenden EG-Richtlinien wird deren sachlicher Inhalt — soweit nicht bereits entsprechende nationale Regelungen bestehen — in nationales Recht umgesetzt.

Abschließend darf ich auf ähnliche Fragen des Kollegen Erhard (siehe Plenarprotokoll der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 20. April 1978, Anlage 59, Seite 6859) und des Kollegen Dr. Hammans (Fragen Nr. 25 und 26 — Drucksache 8/2076) hinweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

34. Abgeordneter
Weiskirch
(Olpe)
(CDU/CSU)
- Trifft es vor dem Hintergrund der alarmierenden Berichte über das letzte Manöver „Kühner Stoß“ der Staaten des Warschauer Pakts mit einer neuen Angriffstaktik und dem Ziel, überraschend in den Aufmarsch des sich zur Verteidigung anschießenden Gegners hineinzustoßen und durch schnelles Vordringen in die Tiefe die Nato-Abwehr auseinanderzureißen zu, daß die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht gefährdet ist, wie ein Teil der Presse am 10. August 1978 berichtete?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 5. September

Ein Manöver des Namens „Kühner Stoß“ hat es weder in letzter Zeit noch im überschaubaren Zeitraum der Vergangenheit gegeben. Es scheint sich hier um einen Begriff zu handeln, der aus einer militärisch-taktischen Diskussion des Jahres 1977 in der sogenannten Karber-Studie (Europäische Wehrkunde, Heft 6 und 7 Juni/Juli 1977) irrtümlich entstanden ist. Karber versteht unter „Kühnem Stoß“ überraschend geführte, raumgreifende und in die Tiefe des gegnerischen Operationsgebiets zielende Stöße. Es gibt diesen Begriff des „Kühnen Stoßes“ als neuen taktischen, operativen oder strategischen Führungsgrundsatz in den sowjetischen Führungsvorschriften nicht.

Der Ansicht Karbers, es handele sich um „Die taktische Revolution in der sowjetischen Militärdoktrin“, so der Titel seiner Studie, wird von westlichen Fachkreisen nicht geteilt.

Die Offensive als Hauptkampfform der Armeen des Warschauer Pakts ist dort seit langem Grundlage der Ausbildung und Erziehung. Dies bestätigte sich erneut in dem Anfang Juli 1978 durchgeführten Manöver der „Gruppe der sowjetischen Truppen in Deutschland“ (GSTD).

Die Ausgangslage solcher Manöver, die sogenannte „Erfolgreiche Abwehr von NATO-Angriffen“, bildet immer den Auftakt zu raumgreifenden „Gegen“-Angriffen. Im sowjetischen Führungsdenken stehen die strategische oder operative Überraschung an erster Stelle als Grundlage für schnelle raumgreifende Operationen.

Die Planungen des Warschauer Pakts, die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der NATO durch überraschend geführte, raumgreifende und in die Tiefe des NATO-Operationsgebietes zielende Stöße unterlaufen zu können, ist nicht neu.

Ihr wurde und wird durch die gültigen Operationspläne der NATO-Befehlshaber Rechnung getragen.

Dies geschieht durch die Erfüllung der Forderungen nach höchstmöglicher Präsenz und kürzester Aufmarschzeit der Verzögerungskräfte, deren Aufgaben im Rahmen der Vorneverteidigung darin besteht, den ersten Angriffsschwung des Gegners so zu verlangsamen, daß den Hauptkräften ausreichend Zeit bleibt, sich zur Verteidigung einzurichten.

Angriffsoperationen, denen ein taktisches Konzept der Überraschung im Sinne des Begriffes „Kühner Stoß“ zugrundeliegt, wären jedoch nur denkbar, wenn sie ohne vorangehende größere Aufmarschbewegungen eingeleitet werden würden. Dann ständen dem WP jedoch nur begrenzte Kräfte zur Verfügung.

Ein umfangreicher und damit auch zeitlich ausgedehnter Aufmarsch des WP liefert aber auch der NATO auf Grund der damit verbundenen besseren Aufklärungsmöglichkeiten eine längere Vorwarnzeit, die wirksamere Verteidigungsvorbereitungen und stärkeren Kräfteaufwuchs möglich macht.

Hohe Präsenz und rasches Herstellen der Einsatzbereitschaft der Kräfte der Vorneverteidigung sind daher die geeigneten Mittel, dieser Form der Bedrohung zu begegnen. Die gegenwärtigen Pläne und Planungen der Verbündeten setzen hier ihre Schwerpunkte.

35. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß bei der Einstellungspraxis der Bundeswehrverwaltung für Zivilpersonal der Bundeswehr Bewerber, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, in Anwendung des Wehrpflichtgesetzes einen Vorrang haben auch gegenüber ehemaligen Zeitsoldaten ohne Eingliederungsschein, und wie gedenkt die Bundesregierung, diese offensichtliche Benachteiligung von Zeitsoldaten zukünftig zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 5. September**

Es trifft zu, daß das Arbeitsplatzschutzgesetz für Grundwehrdienstleistende, die sich nach Beendigung des Grundwehrdienstes bis zum Ablauf von sechs Monaten um Einstellung in den öffentlichen Dienst — nicht nur in die Bundeswehrverwaltung — bewerben, nach § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) den Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung haben. Das gleiche gilt nach § 16 a Absatz 1 ArbPlSchG für diejenigen Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit auf nicht mehr als zwei Jahre festgesetzt worden ist. Für Soldaten auf Zeit mit Verpflichtungszeiten von mehr als zwei Jahren ist dagegen im Soldatenversorgungsgesetz eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen.

Die unterschiedliche Regelung zwischen den Grundwehrdienstleistenden einerseits und den längerdienenden Soldaten auf Zeit andererseits liegt darin begründet, daß bei der Eingliederung dieser Personengruppen in den Zivilberuf von unterschiedlichen Sachverhalten auszugehen ist.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz dient dem Ausgleich von Nachteilen, die der Grundwehrdienstleistende auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht gegenüber dem Nichtgedienten im zivilen Berufsleben erleidet. Der Gesetzgeber hat daher zugunsten derjenigen Grundwehrdienstleistenden, die bei Beginn ihres Wehrdienstes nicht in einem Arbeits-

oder Dienstverhältnis stehen und die sich daher nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis in das Berufsleben eingliedern müssen, eine Erleichterung bei der Einstellung im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Vorschrift des § 11 a ArbPlSchG geschaffen.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110) sind aus personalpolitischen Gründen auch die Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren in die Regelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes — und damit auch in die des § 11 a — einbezogen worden.

Der Gesetzgeber hat es nicht für erforderlich gehalten, allgemein für Soldaten auf Zeit im Soldatenversorgungsgesetz ein Recht auf bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst als besondere Eingliederungshilfe einzuräumen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Soldaten auf Zeit eine Berufswahl für einen bestimmten Zeitabschnitt ihres beruflichen Lebens getroffen haben. Es bestand daher keine Veranlassung, ihnen nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis im Bereich des öffentlichen Dienstes gegenüber sonstigen Bewerbern ein Recht auf bevorzugte Einstellung einzuräumen. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Eingliederung dieser Soldaten auf Zeit in das zivilberufliche Leben durch verschiedene im Soldatenversorgungsgesetz geregelte und nach der Länge der Dienstzeit bemessene Maßnahmen zu erleichtern. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen der Berufsförderung mit dem Ziele der Verbesserung des Bildungsstands und der Berufsausbildung, die finanzielle Absicherung für einen Übergangszeitraum durch Zahlung einer Übergangsbeihilfe und von Übergangsgebühren, die Gewährung von Ausbildungszuschüssen, die Unterstützung bei der Erlangung eines der Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes, die Anrechnung von Wehrdienst- und Fachausbildungszeiten auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit und die Dienst- und Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst.

Lediglich bei längerdienenden Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren hat es der Gesetzgeber für erforderlich gehalten, besondere Erleichterungen bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst dadurch zu gewähren, daß in einem berechneten Umfang freiwerdende Stellen beim Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für diesen Personenkreis vorzubehalten sind (§ 10 SVG). Soweit vorbehaltene Stellen verfügbar sind, werden Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren auf der Grundlage des Systems des Zulassungs- und Eingliederungsscheins (§ 9 SVG) bevorzugt in den öffentlichen Dienst eingestellt. Diese besondere Eingliederungshilfe hat der Gesetzgeber deshalb für erforderlich gehalten, weil es sich bei den hier in Frage kommenden Soldaten auf Zeit um einen im vorgerückten Lebensalter befindlichen Personenkreis handelt, der besondere Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben zu überwinden hat und dem auf Grund der Länge der bereits im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeit ein erhöhtes Maß an Fürsorge zukommt.

Die Bevorrechtigung der Grundwehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren auch gegenüber den übrigen Soldaten auf Zeit ist daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Im übrigen ist festzustellen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die geltende Regelung noch nicht zu Schwierigkeiten bei der Einstellung von Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst geführt hat. Gegenüber Soldaten auf Zeit, die sich auf Grund eines Zulassungs- oder Eingliederungsscheins um eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst bewerben, besteht kein Konkurrenzverhältnis, weil sich auch ein Grundwehrdienstleistender und ein Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren für eine solche Stelle nicht bewerben kann. Es besteht daher kein Anlaß, eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelung anzustreben.

36. Abgeordneter
Hölscher
(FDP)
- Treffen die von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) am 7. Juli 1978 aufgestellten Behauptungen zu, wonach in Folge von Doppelzählungen die Zahl der Kriegsdienstverweigerer in der Zeit vom 1. August 1977 bis zum 30. November 1977 tatsächlich wesentlich niedriger als von der Bundesregierung mit 28 597 angegeben war, so daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung am 15. Dezember 1977 von einer falschen Situation ausgegangen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 5. September**

Die von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) am 7. Juli 1978 aufgestellten Behauptungen, wonach infolge von Doppelerzählungen die Zahl der Kriegsdienstverweigerer in der Zeit vom 1. August 1977 bis zum 30. November 1977 tatsächlich wesentlich niedriger als von der Bundesregierung mit 28 597 angegeben war, entbehren jeglicher Grundlage. Die in dieser Zeit bei den Wehrrersatzbehörden eingegangenen Berufungen auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sind getrennt nach Erklärungen gemäß § 25 a des Wehrpflichtgesetzes und Anträgen gemäß § 25 b des Wehrpflichtgesetzes in der damals geltenden Fassung gezählt worden. Die Systematik der bei den Wehrrersatzbehörden geführten Statistiken, die auf die damalige Rechtslage abgestellt war, ließ Doppelzählungen nicht zu. Das war u. a. auch deshalb nicht möglich, weil es sich hierbei nicht nur um eine einfache Eingangskontrolle, sondern vielmehr um eine Abwicklungsstatistik handelte. Die Statistik diente auch dem Zweck, die Abwicklung der eingegangenen Erklärungen bzw. Anträge zu verfolgen. Allein dadurch wären Doppel- bzw. Mehrfachzählungen von eingegangenen Erklärungen oder Anträgen erkannt worden.

Ich darf Ihnen deshalb die von der Bundesregierung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht genannte Zahl von 28 597 eingegangenen Erklärungen gemäß § 25 a des Wehrpflichtgesetzes in der damals geltenden Fassung ausdrücklich bestätigen. In dieser Zahl sind nicht einbezogen die 4 938 Anträge gemäß § 25 b des Wehrpflichtgesetzes in der damals geltenden Fassung. Unter Berücksichtigung dieser Fälle beträgt die Gesamtzahl der im genannten Zeitraum abgegebenen Berufungen als Kriegsdienstverweigerer insgesamt 33 535.

37. Abgeordneter
Hölscher
(FDP)
- Warum standen am 30. Juni 1978 nur 9 424 anerkannte Kriegsdienstverweigerer zur Einberufung zum Zivildienst an, von denen nur 4 453 einen Einberufungsbescheid erhalten haben, in Anbetracht der Tatsache, daß im Juni 1978 von 34 572 verfügbaren Dienstplätzen lediglich 23 318 besetzt waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 5. September**

In der Antwort vom 14. Juli 1978 auf Ihre Frage, wie viele Kriegsdienstverweigerer am 30. Juni 1978 zur Einberufung heranstanden (Drucksache 8/2009), ist der tatsächliche Bearbeitungsstand im Bundesamt für den Zivildienst zu diesem Zeitpunkt wiedergegeben worden. Die Gesamtzahl von 9 424 Zivildienstpflichtigen setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 453 Zivildienstpflichtige, die bereits einen Einberufungsbescheid zu einem späteren Dienst Eintrittstermin (z. B. 1. Juli 1978) erhalten haben,

- 4 005 Zivildienstpflichtige, deren Einberufung zu einem späteren Dienst Eintrittstermin (z. B. 4. September 1978) vorgesehen ist und die eine Mitteilung über die beabsichtigte Einberufung erhalten haben,
- 966 Zivildienstpflichtige, die verfügbar sind und denen die beabsichtigte Einberufung zum 2. November 1978 am 11. Juli 1978 mitgeteilt wurde.

Eine sofortige Einberufung aller heranstehenden Zivildienstpflichtigen war nicht möglich, da nach § 19 Abs 4 ZDG Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, vor der Einberufung zu hören sind. Diese Anhörung erfolgt im Rahmen der Ankündigung der beabsichtigten Einberufung. Ein weiterer Grund liegt in der Tatsache, daß zur Zeit der weitaus größte Teil der verfügbaren Zivildienstplätze nur zu belegen ist, wenn die Zivildienststelle mit dem Dienstpflichtigen ein Eignungsgespräch geführt hat und dem Bundesamt für den Zivildienst ihre Zustimmung zur Einberufung des Dienstpflichtigen zuleitet. Die Ankündigung der Einberufung soll auch das Zustandekommen des Einverständnisses zwischen Zivildienststelle und Kriegsdienstverweigerer erleichtern. Darüber hinaus sind weitere Zivildienstplätze, für die von der Zivildienststelle keine Unterkunft gestellt werden, nur durch Kriegsdienstverweigerer des Einzugsgebietes dieser Zivildienststelle zu besetzen. Das Aufkommen an anerkannten Kriegsdienstverweigerern ist jedoch in diesen Gebieten häufig gering und reicht zur Belegung dieser Plätze nicht aus.

Es standen deshalb nur 9424 anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ende Juni 1978 zur Einberufung zum Zivildienst an, weil nach Angaben des Bundesamtes für den Zivildienst bereits über einen längeren Zeitraum, für jeden verfügbaren Kriegsdienstverweigerer sofort die Einberufung zum nächstmöglichen Termin geplant wurde und auch noch wird. Aus diesem Grunde würden an jedem Monatsende nur die Zivildienstpflichtigen als verfügbar ausgewiesen, deren Zurückstellung in dem betreffenden Monat auslaufe und deren Akten im zurückliegenden Monat von der Zivildienstverwaltung übernommen worden seien. Diesen Zivildienstpflichtigen werde in der Regel im Folgemonat die beabsichtigte Einberufung angekündigt.

In der Antwort vom 14. Juli 1978 ist auf die Zahl der maschinell erfaßten Daten der Zivildienstpflichtigen hingewiesen. Aus den bisher nicht maschinell erfaßten älteren Jahrgängen — in Betracht kommen insbesondere die Jahrgänge 1951 bis 1953 — sind auf Grund der bisherigen Bearbeitungsergebnisse kaum zusätzlich verfügbare Zivildienstpflichtige zu erwarten. Wie das Bundesamt für den Zivildienst berichtete, bestand für eine vollständige maschinelle Erfassung der vor dem 1. April 1975 eingegangenen Personalakten in der Vergangenheit keine Notwendigkeit. Selbst wenn diese bestanden hätte, wäre es in der Vergangenheit auf Grund der personellen Situation innerhalb dieses Amtes nicht möglich gewesen, eine derart arbeitsaufwendige Aktion ohne Vernachlässigung der bei der Durchführung des Zivildienstes dem Bundesamt gesetzten Prioritäten durchzuführen.

- | | |
|---|--|
| 38. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD) | Lassen sich die Lufträume in der Nähe von Kernkraftwerken nicht besser als bisher aus Tiefflugzonen aussparen, nachdem vor kurzem eine Militärmaschine in nicht allzu weiter Entfernung vom Kernkraftwerk Würghausen abgestürzt ist? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 5. September**

Der Bundesminister der Verteidigung teilt mit dem für die Sicherheit von Kernkraftwerken verantwortlichen Bundesminister des Innern auf Grund der Ergebnisse einer Untersuchung die Auffassung, daß der militärische Tiefflugbetrieb keine Gefährdung für Kernkraftwerke darstellt.

Kernkraftwerke sind als Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse eingestuft und sollen nach Möglichkeit im Tiefflug nicht überflogen werden. Sie sind in Tiefflugarbeitskarten besonders gekennzeichnet, um bereits bei der Planung entsprechend berücksichtigt zu werden.

Tiefflüge werden nur bei Sichtverhältnissen durchgeführt, die das frühzeitige Erkennen anderer Flugzeuge und Hindernisse gewährleisten. Auf Grund der charakteristischen Struktur des Reaktorkomplexes sind Kernkraftwerke aus der Luft frühzeitig und deutlich auszumachen. Diese Feststellung trifft auch für Würgassen zu, obwohl es in einem Tal liegt. Die Flugzeugführer tieffliegender Flugzeuge haben deshalb – im Gegensatz zu hoch fliegenden Flugzeugen – die Möglichkeit, im Notfall den Kurs des abstürzenden Flugzeuges zu bestimmen, bevor es mit dem Schleudersitz aufgegeben werden muß. Die Wahrscheinlichkeit eines Absturzes auf ein Kernkraftwerk ist deshalb für tieffliegende Flugzeuge erheblich geringer als für Flugzeuge, die in großen Höhen verlassen werden müssen.

Der von Ihnen erwähnte Unfall einer britischen Phantom am 24. Juli 1978 in Drenke bei Beverungen fand ca. 8 km von Würgassen entfernt statt. Der Flugkurs vor dem Absturz berührte weisungsgemäß nicht das Kernkraftwerk. Der Unfall kann deshalb nicht mit einer Gefährdung von Würgassen in Zusammenhang gebracht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

39. Abgeordneter Josten (CDU/CSU) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit das deutsch-französische Jugendwerk durch Geldmangel und wachsende Bürokratie nicht weiter an Bedeutung verliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 31. August**

Es trifft nicht zu, daß das deutsch-französische Jugendwerk durch Geldmangel und wachsende Bürokratie an Bedeutung verliert.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens vom 22. Juli 1973 werden die für die Tätigkeit des Jugendwerks erforderlichen Mittel zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Bemessung der Regierungsbeiträge ist ein zwischen beiden Regierungen jeweils festgelegter Devisenkurs.

1977 betrug der deutsche Regierungsbeitrag 13 118 055 DM und der französische Regierungsbeitrag 23 612 500 FF. Im Jahr 1978 konnte der französische Regierungsbeitrag auf 26 012 500 FF angehoben werden. Ihm steht ein deutscher Regierungsbeitrag von 13 911 485 DM gegenüber. Für 1979 ist vorgesehen, einen französischen Regierungsbeitrag in Höhe von rund 29 Millionen FF zu leisten. Der deutsche Regierungsbeitrag wird dann 14,5 Millionen DM betragen.

Beide Regierungen bleiben um weitere Verbesserungen der Finanzlage des deutsch-französischen Jugendwerkes bemüht.

Die Bundesregierung beurteilt die finanzielle Situation des Jugendwerkes positiv. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch für die Zukunft dem deutsch-französischen Jugendwerk die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Von einer wachsenden Bürokratisierung des Jugendwerkes kann keine Rede sein. Die Verwaltung ist auf das erforderliche Maß beschränkt. Im Zuge der Umstrukturierung des Jugendwerkes im Jahr 1974 ist sogar eine Personalreduzierung von rund 35 v. H. vorgenommen worden.

Durch die Umstellung auf EDV-Bearbeitung ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren erheblich beschleunigt worden. Vereinbarungen mit den großen Jugendverbänden in beiden Ländern bringen eine beachtliche Verfahrensvereinfachung.

40. Abgeordneter **Josten**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß zukünftig die Zahl der Teilnehmer beim deutsch-französischen Jugendwerk sowohl aus dem Bereich der Landjugend als auch dem der werktätigen Jugend nicht abnimmt, weil durch zu hohe Qualifikationsvoraussetzungen die studentische Jugend bevorteilt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 31. August

Es ist seit Jahren das Bemühen des Jugendwerks, den Anteil junger Berufstätiger an den Austauschmaßnahmen zu verstärken. Dies ist auch durch entsprechende Programmentwicklungen und -angebote gut gelungen. Im Jahr 1977 betrug der Anteil der jungen Berufstätigen und Auszubildenden gemessen an der Gesamtteilnehmerzahl rund 39 v. H. Dies bedeutet gegenüber 1976 eine Steigerung von 2 v. H. 58 v. H. aller Teilnehmer über 16 Jahre waren im Jahr 1977 Auszubildende oder junge Berufstätige.

Der Anteil der Teilnehmer aus dem studentischen Bereich hat sich im Jahr 1977 mit 13,20 v. H. gegenüber 1976 mit 13,88 v. H. geringfügig verringert.

Der Anteil der deutschen Teilnehmer aus dem landwirtschaftlichen Bereich erhöhte sich im Jahr 1977 gegenüber 1976 um rund 6 v. H.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Bemühungen des Jugendwerks, den Anteil junger Berufstätiger und Auszubildender auch aus dem ländlichen Bereich an den Programmen des deutsch-französischen Jugendwerks zu steigern.

41. Abgeordneter **Dr. Schachtschabel**
(SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma Schering AG, Berlin und Bergkamen, auf Grund der Vorwürfe gegen das Hormonpräparat „Duogynon“ dieses Präparat zwar nicht mehr für Schwangerschaftstests empfiehlt, es jedoch ab 1. September 1978 Pressemeldungen zufolge unter der neuen Bezeichnung „Cumorit“ in den Handel bringen will, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, falls diese Pressemeldungen zutreffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters
vom 11. September

Die Firma Schering AG hat mit Schreiben vom 27. Juni 1978 dem Bundesgesundheitsamt gemäß § 29 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes angezeigt, daß es die Bezeichnung der Präparate Duogynon Dragees und Duogynon simplex Ampullen in „Cumorit“ ändern wird. Diese Änderung der Bezeichnung gilt ab 1. September 1978; eine Ablehnung der Namensänderung ist nicht möglich.

Die Packungsbeilage von Duogynon Dragees enthielt seit Juli 1973 den Hinweis, daß sie während einer Schwangerschaft nicht angewandt werden dürfen. Bei Duogynon Ampullen wurde Ende März 1978 die Indikation „Erkennung einer Schwangerschaft“ gestrichen.

Die Firma Schering hat mit einem Rundschreiben vom März 1978 alle Ärzte darauf hingewiesen, daß nunmehr alle Duogynon-Formen zur Diagnose einer Schwangerschaft nicht indiziert sind.

In einem Arztbrief vom August 1978 weist die Firma Schering erneut auf die Kontraindikation Schwangerschaft hin. Sie glaubt, daß die Beachtung der Kontraindikation besonders auch dadurch sichergestellt werden kann, daß das Präparat unter neuer Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird.

Das Bundesgesundheitsamt hat veranlaßt, daß der Warnhinweis verstärkt wird. So haben ab 1. September 1978 die Umhüllungen von Cumorit in roter Schrift folgenden Warnhinweis zu tragen: „Nicht bei Schwangerschaft oder Schwangerschaftsverdacht anzuwenden“. Zusätzlich enthält die Gebrauchsinformation in Fettdruck den Warnhinweis: „Cumorit darf nur angewendet werden, wenn eine Schwangerschaft ausgeschlossen wurde“. Die Herstellerfirma wird ein Meinungsforschungs-Institut beauftragen, um die Anwendung von Cumorit zu kontrollieren. Zweck ist festzustellen, ob in Zukunft noch eine mißbräuchliche Anwendung erfolgt.

Das Bundesgesundheitsamt bereitet eine Sachverständigensitzung unter wesentlicher Beteiligung ausländischer Experten vor, um die Risikofragen in dieser Zusammensetzung eingehend zu erörtern und abzuklären.

42. Abgeordneter
Biechele
(CDU/CSU)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Information zutreffend, daß gegenwärtig aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland Kinderschlaflanzüge eingeführt werden, die in Amerika verboten sind, weil sie krebsfördernd sind, und was gedenkt gegebenenfalls die Bundesregierung zu tun, um diese Gefährdung von Kindern zu verhüten (vgl. Artikel „Opfer der Bequemlichkeit“ von Th. von Randow in „Die Zeit“ Nr. 30 vom 21. Juli 1978, Seite 41)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters
vom 11. September**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß aus den USA Kinderschlaflanzüge in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, die dort wegen ihrer Flammenschutzrüstung mit gesundheitsbedenklichen bromierten Phosphorsäureestern verboten sind. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington hat vor kurzem auf Anfrage mitgeteilt, daß die mit gesundheitsbedenklichen Flammenschutzmitteln ausgerüsteten Kinderschlaflanzüge von amerikanischen Textilherstellern nach solchen Staaten exportiert werden, in denen es keine Vorschriften zum Schutz der Gesundheit für diese Erzeugnisse gibt. Die Bundesregierung hat jedoch bereits im Juni vergangenen Jahres in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, daß in der Bundesrepublik Deutschland das Inverkehrbringen von Kinderschlaflanzügen, die durch Gebrauch die Gesundheit schädigen können, nach § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verboten ist und daß den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen worden ist, bei Untersuchungsämtern Kontrollen zu veranlassen. Im übrigen verweise ich auf die von mir gegebene Antwort in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1977 auf die Frage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz (Stenographischer Bericht über die 33. Sitzung, Anlage 19, Seite 2470).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

- | | |
|--|--|
| 43. Abgeordnete
Frau Funcke
(FDP) | Ist die Bundesregierung bereit, bei den Auffahrten zur Autobahn und den Abfahrten von der Autobahn durch deutliche Richtungspfeile auf der Straßendekke die Gefahren abzuwenden, die vielen Autofahrern durch falsches Auffahren einzelner Fahrzeuge drohen? |
| 44. Abgeordnete
Frau Funcke
(FDP) | Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch schnelle Durchführung einer solchen Maßnahme kurzfristig die zunehmende Gefahr durch falsch fahrende Fahrzeuge auf den Autobahnen zu beseitigen? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. September

Das Aufbringen von Richtungspfeilen auf die Fahrbahn bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung, für die nach der in § 45 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung getroffenen Regelung die Länder zuständig sind.

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 1976 erste Prüfungen über die Ursachen von Falschfahrten eingeleitet und die Länder gebeten, Erhebungen über die Ursachen anzustellen.

Es ist beabsichtigt, diese Frage in Kürze erneut mit den Ländern zu erörtern und eine entsprechende einheitliche Regelung vorzuschlagen.

Ob dadurch die Gefahr der Falschfahrten wesentlich vermindert werden kann, ist zweifelhaft; denn nach bisher vorliegenden Erkenntnissen sind rund 25 v. H. der Falschfahrten auf Alkoholgenuß und weitere 25 v. H. auf absichtliches Wenden auf der Autobahn zurückzuführen.

Im übrigen sind die „falschen Einfahrten“ bereits durch die doppelseitige Aufstellung des Zeichens 267 (Verbot der Einfahrt) und das auf der Trenninselspitze stehende Zeichen 222 (Vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts vorbei) gesichert. Die Bundesanstalt für Straßenwesen untersucht seit Beginn des Jahres auf Grund von Erhebungen der Länder Art, Umfang und Ursachen der Falschfahrten. Ein erster Zwischenbericht wird in Kürze vorliegen.

- | | |
|---|---|
| 45. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU) | Ist das Ergebnis des Regionalgesprächs in Tübingen am 17. April 1978 über die Frage der Stilllegung des Personenverkehrs auf den Bahnstrecken Herbertingen — Aulendorf — Kißlegg und Kempten — Isny, das nunmehr vier Monate zurückliegt, im Bundesverkehrsministerium geprüft und ausgewertet, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls aus den gewonnenen Erkenntnissen über diese Bahnstrecken? |
| 46. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU) | Sind die Städte Saulgau, Bad Waldsee und Isny sowie mehrere Landgemeinden an den Bundesbahnstrecken Herbertingen — Aulendorf — Kißlegg und Kempten — Isny nach wie vor davon bedroht, vom Personenverkehr auf der Schiene abgeschnitten zu werden? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 7. September**

Die Regionalgespräche sind in die Anhörungsverfahren der Länder eingebunden. Auf Grund der in den Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse geben die Länder der zuständigen Bundesbahndirektion für jede Strecke eine Stellungnahme ab. Das Land Baden-Württemberg hat diese Stellungnahmen noch nicht abgegeben. Zum heutigen Zeitpunkt kann deshalb noch keine Aussage über die von Ihnen genannten Strecken getroffen werden.

47. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, die Deutsche Bundesbahn anzuweisen, die Schnellbahntrasse Mannheim – Basel, falls diese ernsthaft in Aussicht genommen sein sollte und nicht als weiterer Schienenstrang neben der jetzigen Bundesbahnheintalstrecke verlegt werden kann, unmittelbar an die BAB 5 anzulehnen, um eine weitere Zerschneidung der schmalen Rheinebene zu verhindern und den Verkehrslärm so auf eine Quelle zu beschränken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 7. September**

Über die Bauwürdigkeit der Neubau-/Ausbaustrecke Rastatt – Offenburg – Basel wird erst im Rahmen der Fortschreibung des Koordinierten Investitionsprogramms für die Bundesverkehrswege bis 1980 entschieden.

Die von Ihnen genannten Gesichtspunkte der Trassenführung werden im Rahmen des landesrechtlichen Raumordnungsverfahrens behandelt.

48. Abgeordneter
Gobrecht
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die in einem Urteil des XI. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Straßenverkehrs-Ordnung zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Autobahnen und Bundesstraßen aus reinen Lärmschutzgründen unzulässig seien, weil sie keine Rechtsgrundlage hätten, und ist die Bundesregierung bereit, erforderlichenfalls entsprechende Rechtsgrundlagen anzustreben, damit Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen möglich gemacht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 7. September**

Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden schon jetzt anordnen (§ 45 Abs. 1 StVO). Die Bundesregierung ist auch bereit, die StVO dahin zu ändern, daß derartige Beschränkungen zum Schutz der Ruhe in Wohngebieten auch am Tage möglich sind. Hierfür ist aber die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Dieser hat am 12. Mai 1978 eine entsprechende Ergänzung der StVO abgelehnt. Auf Bitten des bayerischen Staatsministeriums des Innern klärt der Bundesminister für Verkehr zur Zeit, ob sich die Einstellung der Länder inzwischen geändert hat.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf gleichartige Fragen der Abgeordneten Dr. Riedl (Plenarprotokoll 8/101 vom 23. Juni 1978, Anlage 95), Dr. Jobst (Drucksache 8/2009, Fragen 23 und 24 sowie Frau Dr. Martiny-Glotz (Drucksache 8/2035 vom 9. August 1978, Frage 34) nehme ich Bezug.

49. Abgeordneter
Biechle
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Transport von 5000 Litern des giftigen und hochexplosiven Pflanzenschutzmittels „Tinox“ in 25 teilweise verrosteten Fässern der DDR-Firma „VEB-Chemiekombinat Bitterfeld“, der für Italien bestimmt war, nach München und von dort in die DDR zurück, sind dabei die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsvorschriften beachtet worden, und ist zu erwarten, daß dieser Transport erneut über Bayern nach Italien geleitet werden soll (vgl. Bericht „5000 Liter Gift auf Irrfahrt“ in der „Stuttgarter Zeitung“ Nr. 190 vom 19. August 1978)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 7. September**

Am 13. Juli 1978 brachte ein Lastzug des VEB-Chemiekombinats Bitterfeld aus der Deutschen Demokratischen Republik 25 Fässer mit dem Pflanzenschutzmittel Thiophosphorsäure — 0,0 — dimethyl — s — methylthioäthylester, Bruttogewicht 6 125 kg, über die Grenzübergangsstelle Rudolphstein/Oberfranken nach München. Der Weitertransport nach Italien sollte durch eine in München ansässige Speditionsfirma erfolgen.

Bei der Zwischenlagerung in München wurden am 20. Juli 1978 an allen Fässern Undichtigkeiten festgestellt. Daraufhin hat die Berufsfeuerwehr die schadhafte Fässer mit Inhalt in Spezialbehälter für radioaktive Stoffe verpackt. Der Rücktransport der gesamten Ladung erfolgte am 25. Juli 1978 nach Erteilung der für dieses Gut gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) erforderlichen Erlaubnis unter Polizeibegleitung zur Grenzübergangsstelle Rudolphstein mit einem von der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in Bonn angeforderten Lastkraftwagen.

Nach den geltenden internationalen und nationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ist dieses Gut in Metallfässer zu verpacken. Falls der Werkstoff gegenüber dem Gut nicht beständig ist, müssen die Verpackungen mit einer geeigneten Innenauskleidung versehen sein. Da die Fässer undicht waren, ist offensichtlich gegen diese Vorschrift verstoßen worden. Ferner hat die nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der GefahrgutVStr erforderliche Erlaubnis für den Transport auf der Straße nicht vorgelegen.

Ob weitere Transporte dieses Gutes nach Italien erfolgen sollen, ist hier nicht bekannt. Auf Grund des Vorfalles kann jedoch davon ausgegangen werden, daß künftig die einschlägigen Vorschriften beachtet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

50. Abgeordneter
Dr. Steger
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die rationelle Energieverwendung in der Stahlindustrie zu fördern, haben diese gegebenenfalls schon Ergebnisse gebracht, und wie wird dieser Aspekt in das allgemeine Stahlforschungsprogramm eingebaut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 12. September**

Die Bundesregierung hat bereits unmittelbar nach der Energiekrise 1973/74 eine umfassende Studie über Möglichkeiten der Energieeinsparung in Auftrag gegeben. Besonders intensiv wurde dabei auch die Eisenhüttenindustrie untersucht, die weltweit den größten Energieverbrauch aller Industriezweige aufweist. Am Brennstoffverbrauch der deutschen Industrie ist dieser Industriezweig mit ca. 37 v. H., also mehr als einem Drittel, beteiligt. Die Studie ergab, daß bis 1985 eine Energieeinsparung von 13 v. H. und bis zum Jahr 2000 eine Einsparung von 28 v. H. technisch möglich erscheint.

In Anbetracht dieses großen Einsparungspotentials hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie Anfang 1978 einen speziellen Beratungsausschuß für Fragen der Energieeinsparung in der Eisen- und Stahlindustrie einberufen, der Neuanträge begutachtet, laufende Vorhaben begleitet und allgemeine Programmrichtlinien diskutiert. Damit wurde dokumentiert, daß die Förderung der rationellen Energieverwendung in der Eisen- und Stahlindustrie als ein wichtiger Schwerpunkt des Programms Energieforschung und Energietechnologien anzusehen ist.

Zahlreiche Anträge wurden bisher begutachtet und vom Bundesministerium für Forschung und Technologie bewilligt. Vorrangig wird dabei angestrebt, interne Prozeßabläufe energetisch zu optimieren und die Abwärme innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu nutzen.

Da mit den Arbeiten überwiegend erst in diesem Jahr begonnen wurde, liegen bisher noch keine Ergebnisse vor. Über den derzeitigen Stand der Vorhaben wird am 21. September 1978 im Rahmen des Statusseminars 1978 Rationelle Energieverwendung in Berlin berichtet. Auch im eigentlichen Stahlforschungsprogramm des Bundesministeriums für Forschung und Technologie wird der Aspekt der Energieeinsparung bei allen Förderentscheidungen berücksichtigt.

Sowohl das Stahlforschungsprogramm als auch das Forschungsprogramm zur Energieeinsparung in der Eisen- und Stahlindustrie werden von der Projektleitung Energieforschung in der Kernforschungsanlage Jülich als Projektträger betreut. Dadurch ist sichergestellt, daß schon im Vorbereitungsstadium der Projekte eventuelle Überschneidungen vermieden werden. Abgesehen davon wird der für das Stahlforschungsprogramm eingerichtete Sachverständigenkreis als übergeordnetes Beratungsgremium über alle Anträge aus dem Bereich der Energieeinsparung informiert.

Bonn, den 21. September 1978